

Satzung des „Jugendclub Deutsche Oper Berlin e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendclub Deutsche Oper Berlin“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist die Spielzeit der Deutschen Oper Berlin. Es beginnt jeweils am 01. August und endet zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Ziele

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und der Bildung, insbesondere im Bereiche der Musik und des Musiktheaters. Ziel ist es, das Interesse Jugendlicher und junger Erwachsener an der Oper sowie der klassischen Musik insgesamt zu fördern und zu pflegen. Grundlage der Umsetzung dieses Ziels ist die Zusammenarbeit mit der Deutschen Oper Berlin.
Hierzu besuchen die Mitglieder regelmäßig gemeinsam Vorstellungen des Opernhauses, die durch vorhergehende Werkeinführungen bzw. Nachbesprechungen vertieft werden. Um den Einblick in die einzelnen Werke sowie deren individuelle Umsetzung zu erleichtern, finden darüber hinaus auch Probenbesuche, Produktionsbegleitungen sowie Gespräche mit Mitwirkenden statt.
Um den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten, finden regelmäßige Treffen der Mitglieder auf informeller Basis statt. Außerdem wird der Kontakt zu Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen gesucht und gepflegt. Auch Kooperationen mit vergleichbaren gemeinnützigen Vereinigungen bzw. Körperschaften an anderen Opernhäusern werden angestrebt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52, 55 bis 58 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Ziel des Vereins gem. § 2 dieser Satzung unterstützt und das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit Vollendung des 30. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft trotz Überschreiten des Höchstalters kann in Ausnahmefällen auf Antrag des jeweiligen Mitglieds vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist oder mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschlusses anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und nicht Teil dieser Satzung ist.
In Ausnahmefällen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss von Beitragszahlungen befreit werden.
- (9) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Firma oder Institution des kommunalen, privaten oder öffentlichen Lebens werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Dem fördernden Mitglied fehlen die aktiven Mitgliedsrechte. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag mit der einfachen Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Es gilt keine Altersbeschränkung. Für die fördernden Mitglieder gilt eine gesonderte Beitragsordnung. Ansonsten gelten die obigen Vorschriften.

- (10) Ehrenmitglieder können vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder dessen Ziele bestellt werden. Die Entscheidung hierzu muss im Vorstand einstimmig fallen. Ehrenmitgliedern fehlen die aktiven Mitgliedsrechte. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beauftragten. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - Gestaltung des Veranstaltungsprogramms
 - Kontaktpflege zur Deutschen Oper Berlin
 - Beschlussfassung der notwendigen Mittel
 - Erstellung des Jahresabschlusses
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und fördernden Mitgliedern
 - Entscheidung über Beitragsfreistellungen
 - ggf. Anstellung von Mitarbeitern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu seinen Vorstandssitzungen zusammen. Diese sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

- (6) Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten die §§ 28, 32, 34 BGB. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe des § 48 BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS Kinderdorf e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig einsetzt für seinen Vereinszweck, nämlich der Förderung, ideellen Verbreitung und praktischen Verwirklichung des Kinderdorfgedankens durch ein Sozialwerk, dass der Betreuung schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher in familienähnlicher Gemeinschaft sowie deren Erziehung im Geiste der christlichen Sittenlehre dient.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.